



Wichtige Informationen zu den Tiergesundheitsrechtlichen und Tierschutzrechtlichen Auflagen des Veterinäramtes Nürnberg für die Bundessiegerzuchtschau 2023

Nachstehend finden Sie die Auflagen des Veterinäramtes, die von jedem Teilnehmer der Bundessiegerzuchtschau 2023 zu erfüllen sind. Wir bitten Sie dringend, sich umfassend über alle verfügbaren Auflagen zu informieren.

Allgemeines

Zu der Veranstaltung sind nur Hunde zugelassen, die als Teilnehmer gemeldet sind. Andere Hunde (sogenannte Besucherhunde) sind nur nach vorheriger Anmeldung zugelassen.

Alle Teilnehmer der Veranstaltung (Eigentümer, Halter, Hundeführer, Anrufer) sowie Besucher sind verpflichtet, die Hunde während der Veranstaltung entsprechend ihrer Art und ihren Bedürfnissen angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Der Veranstalter wird dies während der Veranstaltung regelmäßig überprüfen.

Verstöße gegen die nachstehenden Auflagen werden entsprechend geahndet. Dies kann für Sie und Ihre Tiere den Ausschluss von der Veranstaltung bedeuten. Wir bitten Sie deshalb, sich jederzeit tierschutzgerecht zu verhalten.

Tiergesundheitsrechtliche Auflagen:

1. Es dürfen nur Hunde zugelassen werden, die frei von Anzeichen einer übertragbaren Krankheit sind.
2. Hunde ab einem Alter von 16 Monaten sind nur nach HD- und ED- (Hüftgelenks- und Ellenbogengelenksdysplasie) Röntgen zur Schau zugelassen. Die Ergebnisse der Röntgenuntersuchung dürfen höchstens mit „noch zugelassen“ bewertet werden.
3. Es dürfen nur Hunde auf die Veranstaltung verbracht werden (auch Besucherhunde), die nachweislich unter einer wirksamen Schutzimpfung gemäß der Leitlinie zur Impfung von Kleintieren der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin [Leitlinie zur Impfung von Kleintieren, 5. Auflage \(tieraerzteverband.de\)](#) stehen. Der Nachweis ist entweder durch Vorlage eines EU-Heimtierausweises oder einer gleichwertigen amtlichen Bescheinigung zu erbringen. Alle Hunde müssen zudem nachweislich wirksam gegen Tollwut geimpft sein. Ein wirksamer Impfschutz gegen Tollwut zum Zeitpunkt der Veranstaltung besteht, wenn eine

Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens 12 Wochen mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt oder eine

Wiederholungsimpfung innerhalb eines Zeitraums durchgeführt worden ist, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt.

Hunde mit einem Alter unter 15 Wochen dürfen aufgrund des mangelnden Impfschutzes nicht auf die Veranstaltung gebracht werden. Ausnahmen sind nicht zulässig.

4. Hunde aus dem Ausland müssen zusätzlich die entsprechenden Einreisebedingungen erfüllen:

Hunde aus dem europäischen Ausland müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie Hunde aus Deutschland (genaue Informationen siehe Art. 6 ff der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).

Hunde aus dem übrigen Ausland müssen ebenfalls gekennzeichnet sein und für sie ist ein Impfpass/eine Gesundheitsbescheinigung mit einer gültigen Tollwut-Impfung mitzuführen. Hunde, die aus nicht gelisteten Drittländern stammen müssen zusätzlich, einen ausreichend hohen Tollwut-Titer aufweisen, welcher in einem EU zugelassenen Labor bestimmt wurde (https://ec.europa.eu/food/animals/movement-pets/approved-rabies-serology-laboratories_en) und die Wartezeit von drei Monaten nach der Titerbestimmung einhalten (genaue Informationen siehe Art. 10 ff der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).

5. Aussteller*innen und mit der Betreuung der Hunde beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall unverzüglich der Ausstellungsleitung anzuzeigen. Die Ausstellungsleitung hat umgehend das Veterinäramt zu informieren. Jedes tote Tier wird einer pathologisch-anatomischen Untersuchung zugeführt

6. Hunde, die aus einem wegen Haustiertollwut gesperrten Stadt- oder Landkreis stammen, können nur zugelassen werden, wenn der amtliche Nachweis erbracht wird, dass der Herkunftsort der Tiere nicht im Sperrbezirk liegt
7. Die Aussteller und Besucher sind verpflichtet, den Amtstierärzt*innen bzw. dem Personal des Veranstalters auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren
8. Sofern Hunde für ihre Rückreise in das Herkunftsland amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse benötigen, so sind diese spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn unter Übermittlung der mit den einschlägigen Daten befüllten vom Herkunftsland verlangten Zeugnismuster dem Veranstalter zu übermitteln. Der Veranstalter wird mit dem Veterinäramt einen Termin vereinbaren und diesen den Aussteller*innen und Besuchern mitteilen.

Bitte tragen Sie den Heimtierausweis ständig bei sich, da Kontrollen jederzeit durchgeführt werden können.

Tierschutzrechtliche Auflagen:

1. Die Unterbringung in Transportboxen (im Hänger oder im Auto) ist nicht von der Tierschutz-Hundeverordnung gedeckt. Eine Unterbringung im Auto oder Hänger ist ausschließlich nur auf den Parkplätzen auf dem Veranstaltungsgelände und nur unter folgenden Auflagen a bis f möglich. Eine Unterbringung von Hunden im Hänger oder im Auto außerhalb des Veranstaltungsgeländes ist verboten und ein Verstoß gegen die Tierschutz-Hundeverordnung. Für Hunde, die außerhalb des Geländes ordnungsgemäß untergebracht werden können (z. B. am Wohnort oder Unterkunft im Hotel) muss der Nachweis der Unterbringung vor der Veranstaltung erbracht werden.
- a. Die Boxen entsprechen in ihrer Größe zumindest den Vorgaben für die Abmessungen der Tierschutztransportverordnung TierSchTrV - Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates 1) 2) (gesetze-im-internet.de)
Für die Veranstaltung werden für die Bemessung der Boxen folgende Werte herangezogen:

Mittlere Widerristhöhe der Tiere (cm)	Länge (cm)	Behältnis Breite (cm)	Höhe (cm)	Fläche je Tier (cm ²)
30	55	40	40	2 200
40	75	50	55	3 750
50	90	55	65	4 950
55	95	60	70	5 700
60	100	65	75	6 500
65	110	70	80	7 700
70	130	75	95	9 750
85	160	85	115	13 600

- b. Wenn Tiere im Hänger/Auto sind, so hat der/die Hundehalter*in seine/ihre Handynummer incl. Ländervorwahl gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.
- c. Die Tiere sind abhängig von der Witterung und Standort maximal zwei Stunden am Stück in den Boxen, Hänger oder Auto, danach ist der Hund mindestens 30 Minuten außerhalb der Box, Hänger oder Auto zu belassen (bspw. Spaziergang, etc.). Um diese Angaben kontrollieren zu können, ist hierüber ein stets aktuell zu haltendes Protokoll (siehe Anlage) gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren. Dies gilt nicht für die Zeit von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Während dieser Zeit kann ein daran gewöhnter Hund in der Box/im Hänger bleiben. Ausnahmen gelten nur für die Zeiträume unmittelbar nach einer Prüfung/Vorführung. Hier können die Hunde ggf. auch erst nach 3 Stunden Ruhepause aus der Box gelassen werden. Dies ist nachvollziehbar im Protokoll zu dokumentieren.
- d. Die Hundehalter*innen haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass im Aufenthaltsbereich der Hunde im Auto bzw. im Hänger Temperaturen von 30 °C nicht überschritten werden. Um dies überprüfbar zu machen, ist ein von außen gut sichtbares Thermometer im Aufenthaltsbereich des Hundes anzubringen.

- e. Die Hundehalter*innen haben dafür zu sorgen, dass die Tiere ständig Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.
- f. **Die Hängertüren sind stets so weit zu öffnen, dass zum einen das Vorhandensein von Wasser kontrolliert sowie die Temperatur abgelesen werden kann und zum anderen die Tiere nach außen blicken können.**
- g. Die Boxen sind augenscheinlich waagrecht zu platzieren
- h. Für die auszustellenden Hunde müssen die Aussteller ausreichend Betreuungspersonal vorweisen können. Als Richtwert gilt 1 Person je 4 Hunde.

Die Parkplätze auf dem Veranstaltungsgelände werden vom Veranstalter regelmäßig auf die ordnungsgemäße Unterbringung der Hunde kontrolliert.

2.

- a. Es ist den Hundehalter*innen verboten, an einem Tier Maßnahmen durchzuführen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, ebenso die Anwendung von Dopingmitteln oder das Abverlangen von Leistungen des Hundes, denen er nicht gewachsen ist
- b. Weiterhin ist die Verwendung tierschutzwidrigen Zubehörs verboten, dazu gehören jede Form von Elektrostimulationsgeräten, jede Form von Stachelhalsbändern mit nach innen gedrehten Stacheln, jedes Halsband, das weniger als 3 cm Breite hat, jedes Halsband mit zweisträngigem Kehlkopfbügel, der eine lichte Weite in Kehlkopfhöhe von weniger als 5 cm aufweist, Würgehalsbänder ohne Zugstopp, Geschirre mit Zugwirkung unter den Achseln.

Die Verwendung des oben genannten verbotenen tierschutzwidrigen Zubehörs zieht den Ausschluss von der Veranstaltung nach sich.

Verstöße gegen die vorstehenden Auflagen

Verstöße zu den Tiergesundheitsrechtlichen Auflagen ziehen den sofortigen Ausschluss des Eigentümers des betreffenden Hundes von der Veranstaltung nach sich, ebenso die Disqualifikation des betreffenden Tieres.

Verstöße gegen die Tierschutzrechtlichen Auflagen Ziffer 1 und Ziffer 2 a ziehen den sofortigen Ausschluss der bei der Meldung angegebenen verantwortlichen Person für den betreffenden Hund nach sich, ebenso die Disqualifikation des betreffenden Tieres. Der Ausschluss der verantwortlichen Person zieht auch die Disqualifikation aller weiteren gemeldeten Tiere, bei der diese Person als verantwortlich angegeben wurde, von der Veranstaltung nach sich. Ist die verantwortliche Person nicht zu ermitteln, wird der Ausschluss des beim SV hinterlegten Eigentümers des betreffenden Hundes vorgenommen.

Verstöße gegen die Tierschutzrechtlichen Auflagen Ziffer 2 b ziehen den sofortigen Ausschluss des Hundeführers des betreffenden Hundes nach sich, ebenso die Disqualifikation des betreffenden Tieres. Der Hundeführer darf auch keine anderen Hunde in dieser Veranstaltung mehr vorführen.

Alle Verstöße werden vom Veranstalter dokumentiert und müssen dem Veterinäramt gemeldet werden. Bei gravierenden Verstößen muss das Veterinäramt unmittelbar informiert werden.

Der Verein behält sich vor, bei Verstößen weitergehende Maßnahmen (z. B. Einleitung eines vereinsinternen Ordnungsverfahrens) zu ergreifen.

Hinweis:

Das sog. Anhetzen der Tiere ist auf öffentlichen Grund verboten.